

RA Dr. Heinrich Comes, RA Gerhard Hilburg, RA'in Tijen Kortak, RA'in Rania Kour,
RA Christian Mertens, RA Dietmar Müller, RA'in Christina Offermanns, RA Lukas Pieplow,
RA Eberhard Reinecke, RA H.-Ulrich Reinke, RA Edip Resit, RA Theo Schmitter,
RA Andreas Stage, RA Axel Werner, RA Burkhard Zimmer

Generalstaatsanwältin in Hamm

Heßlerstr. 53

59065 Hamm

vorab per Fax **02381 272 403**

Az StA: Essen 28 Js 391/18

Strafanzeige gegen Herrn Dr. Rolf Martin Schmitz u.a. wg. des Verdachts von
Tötungsdelikten u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Essen vom 11. 04. 2019, zugegangen am 23.
04. 2019, legen die Anzeigenerstatter

Beschwerde ein.

Vorab fällt auf, dass die Staatsanwaltschaft Essen im Betreff eine Strafanzeige „wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung u.a.“ nennt. Das hat offenbar seinen Grund darin, dass das Verfahren ohnehin in der falschen Abteilung der Staatsanwaltschaft bearbeitet worden ist, nämlich der Umwelta Abteilung und nicht der Abteilung für Verbrechen gegen das Leben. Verfahren gegen Brandstifter werden auch nicht wegen möglicher Rauchentwicklung in der Abteilung für Umweltdelikte bearbeitet.

Richtig ist, dass die Anzeige erstattet wurde wegen der Verantwortlichkeit der Angezeigten im Hinblick auf die von ihnen mitverursachte und verantwortete Veränderung des Weltklimas, in dem Zusammenhang nicht zuletzt wegen der damit einhergehenden bereits erfolgten sowie bevorstehenden Tötungen und Vernichtung der Lebensgrundlagen zahlloser Menschen. Die Einordnung als „gemeinschaftliche Sachbeschädigung“ wird dem aus unserer Sicht nicht gerecht.

Die Begründung dafür, Ermittlungen nicht aufzunehmen, erfolgt unter Verweis auf folgende Gesichtspunkte:

- a) dem Anzeigevorbringen sei kein Hinweis auf irgendwelche tauglichen Beweismittel zu entnehmen;
- b) ein Anfangsverdacht sei den Verantwortlichen der Fa. RWE Power nicht nachzuweisen;
- c) die Vorwürfe seien nicht durch belastbare Tatsachen belegt und es seien auch sonstige Umstände nicht erkennbar, die eine unmittelbare Verantwortlichkeit der Beschuldigten in strafrechtlicher Hinsicht begründen könnten;
- d) es könne nicht festgestellt werden, dass die Fa. RWE Power gegen gesetzliche Normen oder Verwaltungsvorschriften verstoßen habe.

Soweit die StA Essen darauf abhebt, ein zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlicher Anfangsverdacht könne nicht nachgewiesen werden, lässt sich dem nicht entnehmen, an welcher Stelle der von der Anzeige aufgezeigten Umstände und Tatsachen aus Sicht der Ermittlungsbehörden eine Lücke klaffen soll:

Stellt die Staatsanwaltschaft es in Abrede oder in Frage, dass das Weltklima sich verändert?

Stellt sie in Frage, dass die festgestellten Veränderungen auf menschliche Einflüsse zurückzuführen sind?

Stellt sie in Frage, dass die Emissionen von CO₂ die wesentliche oder eine der wesentlichen Ursachen hierfür sind?

Stellt sie in Frage, dass entsprechende Emissionen weltweit vorrangig auf den Abbau und die Verbrennung von Braunkohle zurückzuführen sind?

Stellt sie in Frage, dass die von der RWE-Power im Rheinischen Braunkohlerevier betriebenen Tagebaue und Kraftwerke hieran einen wesentlichen Anteil weltweit haben?

Nach Kenntnis der Anzeigenerstatter besteht diesbezüglich – sieht man einmal von der Fraktion der Klimaleugner ab – im Wesentlichen Konsens; die Tatsachen wurden im Übrigen seitens der RWE-Power in den zivilrechtlichen Verfahren der letzten Zeit, in welchen sie vorgetragen wurden, nicht bestritten.

Oder soll die Kausalität der Klimaveränderung für die in der Strafanzeige aufgeführten Schäden und Gefahren in Frage gestellt werden? Die internationale Fachliteratur ist voll von entsprechenden wissenschaftlichen Berichten und Studien, deren die Anzeige mehrere benennt. Oder wird die Seriosität der benannten Wissenschaftler und Veröffentlichungen bezweifelt?

Hätte man die Ausführungen der Strafanzeige gelesen, wäre es der Staatsanwaltschaft Essen ein Leichtes gewesen, Sachverständige in ausreichender Zahl für die aufgestellten Behauptungen auszumachen und gegebenenfalls zu beauftragen. Darüber hinaus finden sich, wenn man dies nur will, ohne Schwierigkeiten zahlreiche in der Öffentlichkeit bekannte und anerkannte Wissenschaftler, die geeignet wären, entsprechende Gutachten zu erstatten, wie etwa die Mitarbeiter folgender renommierter Institute:

Stiftung für Wissenschaft und Politik in Berlin,

das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung,

das Wuppertaler Institut für Klima, Umwelt, Energie,

die Europäische Umweltagentur in Kopenhagen oder

der Internationale Klimarat (IPCC), zu erreichen über die deutsche IPCC-Koordinierungsstelle in Bonn.

Soweit die Mitteilung der Staatsanwaltschaft Essen erklärt, einen Verstoß gegen gesetzliche Normen oder Verwaltungsvorschriften nicht feststellen zu können, stellt sich die Frage, welche gesetzlichen Normen oder Verwaltungsvorschriften eine Tätigkeit zu rechtfertigen vermögen, welche die Zerstörung der klimatischen Bedingungen auf dem Globus und damit eine weitgehende Vernichtung der Lebensbedingungen zahlloser Menschen auch außerhalb Deutschlands und millionenfache Tote zur Folge haben. Das ist wohl eher der Blick der Umweltabteilung auf Verstöße gegen Umweltnormen. Bei der Anzeige geht es um Kapitaldelikte, bei denen zunächst die Tatbestandsmäßigkeit geprüft werden muss, bevor erörtert werden kann, ob sich aus gesetzlichen Normen oder Verwaltungsvorschriften Rechtfertigungsgründe ergeben könnten.

Die unmittelbare Verantwortlichkeit der Beschuldigten in strafrechtlicher Hinsicht ergibt sich, geht man von den genannten Verletzungshandlungen, Schäden und Kausalitäten aus, aus den Positionen an der Spitze des Unternehmens als Hauptverantwortliche für Führung und Betrieb. Dass ihnen die jahrzehntelange Diskussion, beginnend mit den Veröffentlichungen des Club of Rome über die zahlreichen Berichte des IPCC bis hin zu den Veröffentlichungen um die Klimagipfel der vergangenen Jahre nicht bekannt gewesen seien, ist schlechthin undenkbar. Wenn dies aber alles bekannt war, ist nicht erklärbar, wie die subjektive Verantwortlichkeit in Frage gestellt werden kann.

Der grundsätzlichen Strafbarkeit kann auch nicht der Gesichtspunkt der Sozialadäquanz entgegen gehalten werden, nämlich des Umstandes, dass der Betrieb von Tagebauen und Kraftwerken seit Jahrzehnten von Behörden und Gerichten unangefochten zugelassen wurde. Die bereits eingetretenen Schäden sowie die weit darüber hinaus gehenden Gefährdungen umfassender Art sind bekannt und werden seit langem diskutiert. Bei derart existenziell an die Lebensbedingungen auf der Erde rührenden Gefährdungen ist eine Relativierung im Hinblick auf andere Ziele wie wirtschaftlicher Fortschritt, Wohlstandswahrung oder Arbeitsplatzerhaltung nicht mehr hinnehmbar. Derartige Abwägungen würden vielmehr der bewussten Inkaufnahme kollektiven Tötens bzw. Selbstmordes gleichkommen. In einer derartigen Situation sind vielmehr alle Beteiligten, Politik, Behörden, Justiz und insbesondere die Betreiber entsprechender Anlagen gehalten, grundsätzlich von der Negativhypothese (siehe S. 5 der Strafanzeige) auszugehen und alles zu unternehmen, um das Fortschreiten entsprechender Prozesse, welche die Zerstörung der klimatischen Verhältnisse zur Folge haben oder auch dazu beizutragen geeignet sein **können**, zu verhindern. Die Hoffnung auf noch zu entwickelnde technologische Abwehrmöglichkeiten, das Vertrauen darauf, dass steuerliche oder andere finanzielle oder politische Maßnahmen das Verhalten mit dem Ziel von mehr Klimaschutz umsteuern mögen, werden alleine der Verantwortlichkeit für die Existenz der menschlichen Bedingungen auf dem Globus nicht mehr gerecht.

Die Strafbarkeit lässt sich auch nicht ausschließen mit dem Hinweis darauf, dass die RWE-Power nicht das einzige Unternehmen ist, welches zur Veränderung des Klimas und den dadurch verursachten verheerenden Folgen beiträgt, dass vielmehr eine ganze Reihe von Faktoren dabei kumulativ zusammen wirken. Zum einen handelt es sich bei der RWE-Power um einen der bedeutendsten Verursacher. Als solcher kann die Firma sich nicht auf ein Mitwirken auch anderer Täter berufen, um der eigenen Mit-Verantwortung zu entgehen. In der Strafanzeige (S. 5) haben wir auf die geänderte Rechtsprechung zur Mittäterschaft bei kollektiv begangenen Verbrechen hingewiesen. Zudem ist es Aufgabe einer entsprechenden Verfolgungsbehörde, weitere bedeutende Verursacher zu ermitteln und ggf. ebenso zu verfolgen.

Die Einstellungsverfügung verstößt grob gegen das Legalitätsprinzip; die Staatsanwaltschaft Essen schaut beiseite, wo denkbar schwerste Verbrechen begangen werden.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass wir, die Anzeigenerstatter, nicht lediglich Rechtsverletzungen, Schäden, Gefährdungen Dritter oder der Umwelt anzeigen sondern auch solche, die uns selbst betreffen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die aufgezeigten Prozesse und Folgen jeden, also auch die Lebensbedingungen, die körperliche Unversehrtheit, das Leben der Anzeigenerstatter berühren.

Für die Anzeigenerstatter

Heinrich Comes

Rechtsanwalt